



* Grundlage der skizzierten Flächen:
IB H. Schmitt 20180918
Grundhafter Neubau von Gehwegen und Nebenanlagen entlang
"Nüster Straße"
Variante 5a
Neugestaltung Kreuzungspunkt "Nüster Straße / Im Waitzfeld /
Hennebergstraße"

angrenzender B-Plan
Mackenzell, Nr. 4 "Am
vorderen Hauergarten"

angrenzender B-Plan
Mackenzell, Nr. 10 "Die langen
Wiesen/ Der Schlossgarten"

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
PlanZV	Planzeichenverordnung
HBO	Hess. Bauordnung
HGO	Hess. Gemeindeordnung
BauGB-MaßnahmenG	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
GaVO	Hess. Garagenverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
HAGBNatSchG	Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz

ORTSRECHT DER STADT HÜNFELD

Stellplatzsatzung der Stadt Hünfeld

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hünfeld

Hinsichtlich der Anwendung der Landesgesetze und Verordnungen wird auf die Hess. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Satzungen der Stadt Hünfeld gilt die jeweilige Satzung in ihrer aktuellen Fassung.

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

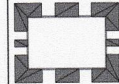
- 1.1.1  Straßenverkehrsflächen
- 1.1.2  Ein- bzw. Ausfahrten

1.2 GRÜNFLÄCHEN; PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 1.2.1  Anpflanzen von Bäumen
(entsprechend der Variante 5a zur Straßenplanung)

1.3 SONSTIGE PLANZEICHEN

- 1.3.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)

2. HINWEISE

Neuanpflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen.

Der im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erforderliche Einbau von Betonfundamenten als sog. „Rückenstützen“ für Bordsteine, wie z.B. „T 8, o. ä. entlang von Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Bereichen erfolgt auf den angrenzenden privaten Grundstücken. Die Hinterkante des Bordsteines ist dabei die Grenze zwischen öffentlicher und privater Grundstücksfläche. Der Einbau dieser Betonfundamente wird von den Grundstückseigentümern dauerhaft und entschädigungsfrei geduldet. Durch die Grundstückseigentümer werden erforderliche Böschungsanlagen im Rahmen von Gehwegbau- bzw. Straßenbaumaßnahmen geduldet. Den Grundstückseigentümern obliegt es im Zuge von Straßenbaumaßnahmen erforderlicher werdende Geländeangleichungen selbst auszuführen.

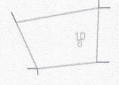
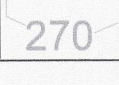
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bestehende Trassen sind entsprechend zu berücksichtigen und in ihrem Bestand zu sichern.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Denkmalschutz – Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach §20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§20 Abs. 3 DSchG). Die Anzeigepflicht gem. §20 DSchG ist in ggf. erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

2.1 WEITERE DARSTELLUNGEN

- 2.1.1  vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- 2.1.2  vorhandene Flurstücke mit Bezeichnung
- 2.1.3  skizzierter, planerischer Straßenkörper mit Querungshilfe
(entsprechend der Variante 5a zur Straßenplanung)
- 2.1.4  Höhenlinien mit Bezeichnung

3. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

3.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Auf der Grundlage des §13 a i.V.m. §13 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Hünfeld, für den Stadtteil Mackenzell „Überquerungshilfe im Zuge der Erneuerung der K 121 (Nüster Straße)“, Gemarkung Mackenzell, Flur 1 und 15 im vereinfachten Verfahren aufgestellt und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §3 Abs. 1 BauGB und §4 Abs. 1 BauGB gemäß §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Hünfeld, 06.03.2019

Schwenk
Bürgermeister

3.2 AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.11.2018 die Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Hünfeld, für den Stadtteil Mackenzell „Überquerungshilfe im Zuge der Erneuerung der K 121 (Nüster Straße)“, Gemarkung Mackenzell, Flur 1 und 15 beschlossen.

Dieser hat mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 13.12.2018 bis 14.01.2019 einschl. öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 05.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hünfeld, 06.03.2019

Schwenk
Bürgermeister

3.3 SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 28.02.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Hünfeld, für den Stadtteil Mackenzell „Überquerungshilfe im Zuge der Erneuerung der K 121 (Nüster Straße)“, Gemarkung Mackenzell, Flur 1 und 15 als Satzung beschlossen.

Hünfeld, 06.03.2019

Schwenk
Bürgermeister

3.4 BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Hünfeld, für den Stadtteil Mackenzell „Überquerungshilfe im Zuge der Erneuerung der K 121 (Nüster Straße)“, Gemarkung Mackenzell, Flur 1 und 15 wurde am 20.03.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

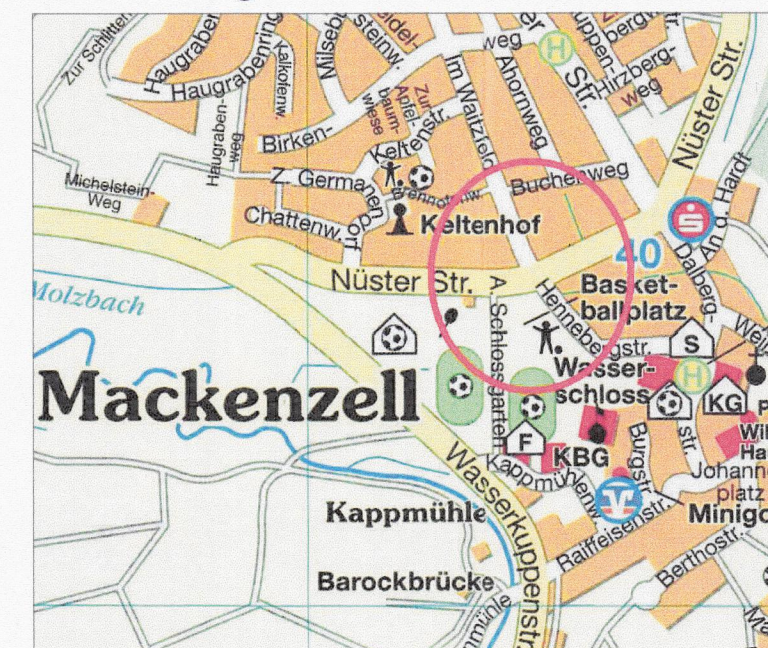
Hünfeld, 22.03.2019

Schwenk
Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Mackenzell „Überquerungshilfe im Zuge der Erneuerung der K 121 (Nüster Straße)“,

Gemarkung Mackenzell, Flur 1 und 15



Maßstab: 1 : 500 (DINA2)

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld

Dipl.-Geogr. M.Sc. urban management Trabert

Datum: 17.12.2018 19.02.2019

